



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 2000

Nummer 6

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	3.. 2. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II)	63
281	25. 1. 2000	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefah- renschutzes (ZustVO ArbTG)	54

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Januar 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

281

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet
des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes
(ZustVO ArbTG)**

Vom 25. Januar 2000

§ 1

Staatliche Ämter für Arbeitsschutz

Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sind zuständig für Verwaltungsaufgaben, die nach den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften durchzuführen sind, soweit nicht in der Anlage andere Stellen als sachlich zuständig bestimmt sind. Verwaltungsaufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht den für den Arbeitsschutz zuständigen unteren Landesbehörden unter wechselnder Bezeichnung für diese Behörden (Gewerbeaufsicht, Beamte im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung, Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbearzt, Gewerbeinspektor, Gewerbeaufsichtsamt) übertragen sind, werden von den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz wahrgenommen.

§ 2

Bergämter

In Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, sind die Bergämter zuständig für Verwaltungsaufgaben, die nach den in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften durchzuführen sind, soweit nicht in der Anlage andere Stellen als zuständig bestimmt sind.

§ 3

Sonstige Rechtsvorschriften

Zuständigkeiten auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird, wenn eine mit Strafe bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz oder die Bergämter zu überwachen haben, im Bereich der Bergaufsicht auf die Bergämter, im Übrigen auf die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich die Zuständigkeit aus § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 226), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung wird erlassen von der Landesregierung:

- a) hinsichtlich der §§ 1 und 2 in Verbindung mit den Nummern 2 bis 2.1.4 der Anlage auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung,
- b) hinsichtlich des § 1 in Verbindung mit Nr. 2 Ziffer 2 der Anlage auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung,
- c) hinsichtlich des § 1 in Verbindung mit Nr. 4.6 der Anlage auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 1, 12

Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1 Satz 3, 15 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 Satz 3 auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluss,

- d) hinsichtlich des § 1 in Verbindung mit Nr. 5.1 Ziffer 2 der Anlage auf Grund des § 55 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
- e) hinsichtlich der §§ 1 und 2 in Verbindung mit Nr. 5.4 Ziffer 1 der Anlage auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes
- f) sowie vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport hinsichtlich des § 1 in Verbindung mit Nrn. 5.1, 5.4 und 6.4 des Verzeichnisses auf Grund der §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 6 Satz 4, 7 Satz 1, 9 Abs. 2 und 3, 10 Satz 2, 19 Abs. 3 Satz 3, 23 Abs. 3, 24 Satz 1 in Verbindung mit 26, 25 Satz 1 und 30 des Heimarbeitsgesetzes sowie §§ 9 Abs. 3 und 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes und
- g) im Übrigen auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sowie des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Düsseldorf, den 25. Januar 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Wolfgang Clement

Der Innenminister
Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
Peer Steinbrück

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
Ilse Brusis

**Anlage
Teil I der Anlage**

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

- 1 Arbeitsschutzgesetz**
 - 1.1 Verordnungen auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes
 - 1.1.1 Baustellenverordnung
 - 1.1.2 Biostoffverordnung
- 2 Gewerbeordnung**
 - 2.1 Verordnungen auf Grund der Gewerbeordnung
 - 2.1.1 Arbeitsstättenverordnung
 - 2.1.2 Verordnung über Arbeiten in Druckluft
 - 2.1.3 Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März
 - 2.1.4 Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Mitteilung an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden
- 3 Gerätesicherheitsgesetz**
 - 3.1 Verordnungen auf Grund des Gerätesicherheitsgesetzes

Teil II der Anlage**Abkürzungsverzeichnis**

- 3.1.1 Dampfkesselverordnung
- 3.1.2 Druckbehälterverordnung
- 3.1.3 Aufzugsverordnung
- 3.1.4 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
- 3.1.5 Acetylenverordnung
- 3.1.6 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- 3.1.7 Getränkeschankanlagenverordnung
- 3.1.8 Verordnung über Gashochdruckleitungen
- 3.1.9 Explosionsschutzverordnung

4 Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht

- 4.1 Arbeitszeitgesetz
- 4.2 Verordnungen auf Grund des Arbeitszeitgesetzes
- 4.2.1 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
- 4.2.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
- 4.2.3 Bedarfsgewerbeverordnung
- 4.3 EG-Kontrollrichtlinienverordnung
- 4.4 Fahrpersonalgesetz
- 4.5 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes
- 4.6 Ladenschlussgesetz
- 4.7 Verordnung über die Ladenschlusszeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen

5 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht

- 5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5.2 Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5.3 Kinderarbeitsschutzverordnung
- 5.4 Mutterschutzgesetz

6 Sonstiges Arbeitsschutzrecht und Heimarbeitsrecht

- 6.1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch und Verordnungen auf Grund des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch
- 6.1.1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
- 6.1.2 Berufskrankheitenverordnung
- 6.2 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- 6.3 Seemannsgesetz und Verordnungen auf Grund des Seemannsgesetzes
- 6.3.1 Seemannsgesetz
- 6.3.2 Verordnung über die Seediensttauglichkeit
- 6.4 Heimarbeitsgesetz

7 Sprengstoffrecht

- 7.1 Sprengstoffgesetz
- 7.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 7.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 7.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz

8 Atom- und Strahlenschutzrecht

- 8.1 Atomgesetz
- 8.2 Strahlenschutzverordnung
- 8.3 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen
- 8.4 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung
- 8.5 Röntgenverordnung

1. Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

BA	Bergamt (Bergämter)
BauB	Für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige untere Bauaufsichtsbehörde(n)
BezReg	Bezirksregierung(en)
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde(n)
KrPolB	Kreispolizeibehörde(n)
LafA	Landesanstalt für Arbeitsschutz
LDS	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
LOBA	Landesoberbergamt
MASSKS	Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
MPA	Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
MWMTV	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr
OrdB	örtliche Ordnungsbehörde(n)
PolB	Polizeibehörden (Kreispolizeibehörde(n)/Bezirksregierung(en))
PP WSP	Polizeipräsidium der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen
StAfa	Staatliches Amt für Arbeitsschutz (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)

Teil III der Anlage**Verzeichnis der Zuständigkeitsbestimmungen****Nr. 1.1.2:**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung

Für die Ermächtigung von Ärzten nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und die Entgegennahme ärztlicher Aufzeichnungen nach § 15 Abs. 7 ist die LAfA zuständig.

Nr. 2**Gewerbeordnung**

1. Soweit sich Unterkünfte nach § 120 c Abs. 1 nicht auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebsstätten befinden, ist die OrdB für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Erlass von Anordnungen nach § 120 d Abs. 4
- Anordnung von Maßnahmen nach § 120 e Abs. 3
- Wahrnehmung der Betretungs- und Besichtigungsbefugnis nach § 139 b Abs. 6
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 120 d Abs. 4, § 147 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 120 e Abs. 3 und § 120 f sowie § 147 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 139 b Abs. 6 Satz 1 oder 2.

2. Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 120 e ist das MASSKS zuständig.

Nr. 2.1.1

Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 in der jeweils geltenden Fassung

Für die Zulassung von Ausnahmen für baugenehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ist die BauB im Einvernehmen mit dem StAfa zuständig.

Nr. 2.1.2**Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die BezReg ist zuständig für die Anerkennung von Sachverständigen nach §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 3.
2. Für folgende Verwaltungsaufgaben ist die LfA zuständig:
 - Ermächtigung von Ärzten nach § 13
 - Entscheidung über die Beschäftigung nach § 15 Abs. 1
 - Veranlassung des ärztlichen Gutachtens nach § 15 Abs. 2
 - Einsichtnahme in die Gesundheitskartei nach § 16 Abs. 1 Satz 3
 - Entgegennahme der Karteikarten nach § 16 Abs. 3 Satz 2.

Nr. 2.1.4**Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Das LDS ist für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 1 Abs. 1 zuständig.
2. Das MASSKS ist für die Bestimmung des Zeitpunkts der Mitteilungen zuständig.

Nr. 3**Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist für die folgenden Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Benennung zugelassener Stellen nach § 9 Abs. 2 Satz 1
 - Akkreditierung und Überwachung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen nach § 9 Abs. 4.
2. Das MWMTV ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf Dampfkessel, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind:
 - Anordnung von Maßnahmen nach § 12
 - Aufsicht nach § 15
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2.
3. Die OrdB ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf Getränkegeschankanlagen:
 - Anordnung von Maßnahmen nach § 12
 - Aufsicht nach § 15
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2.
4. Das MASSKS ist zuständig für die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen nach § 14 Abs. 1 und den Erlass der Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 4.
5. Die BezReg ist zuständig für die Anerkennung von Sachverständigen der in ihrem Bezirk ansässigen technischen Überwachungsorganisationen nach § 14 Abs. 1.

Nr. 3.1.1**Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Soweit eine Dampfkesselanlage Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Teil der Dampfkesselanlage ist oder die Dampfkesselanlage in sonstigem Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallentsorgungs-

anlage errichtet oder betrieben wird, ist die für die Erteilung der Genehmigung nach § 7 Atomgesetz oder § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die für die Planfeststellung nach § 7 Abfallgesetz zuständige Behörde im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- die Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 7
 - die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1
 - die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs einer Dampfkesselanlage nach § 10 Abs. 1.
2. Bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind oder die im Zusammenhang mit derartigen Anlagen betrieben werden, ist das MWMTV zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
 - Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 7 nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1
 - Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs einer Dampfkesselanlage nach § 10 Abs. 1.
 3. Die LfA ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
 - Zulassung von allgemeinen Ausnahmen nach § 8 Abs. 2
 - Entscheidungen im Hinblick auf die Bauartzulassung nach § 14 Abs. 2 und 5
 - Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln nach § 27 Abs. 1.
 4. Die BezReg ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
 - Zustimmung zur Auswahl einer Prüfstelle nach § 24 Abs. 3 Satz 2.
 - Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 24 Abs. 4.

Nr. 3.1.2**Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die LfA ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
 - Zulassung von allgemeinen Ausnahmen nach § 6 Abs. 2
 - Feststellung auf Vorschlag nach § 16 Abs. 5
 - Zulassung der Bauart, poröser Massen und Lösemittel nach § 22 Abs. 1 und 9
 - Verlängerung oder Verkürzung von Prüffristen nach § 23 Abs. 2
 - Anerkennung von Lehrgängen nach § 32.
2. Die BezReg ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Anerkennung von Sachverständigen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3
 - Verständigung über eine Prüfstelle nach § 31 Abs. 6 Satz 2
 - Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung nach § 37 Abs. 2.
 - Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 31 Abs. 7.
3. Soweit sich Verwaltungsmaßnahmen ausschließlich in Anlagen und Betrieben auswirken, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das LOBA für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Anerkennung von Sachverständigen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3
 - Verständigung über eine Prüfstelle nach § 31 Abs. 6 Satz 2
 - Anerkennung von Lehrgängen nach § 32
 - Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung nach § 37 Abs. 2.

Nr. 3.1.3**Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die LAFa ist für die Zulassung von allgemeinen Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuständig.
2. Die BezReg ist für die Entgegennahme der Anzeige nach § 18 Abs. 1 Satz 3 sowie das Verlangen von Auskünften und Nachweisen nach § 18 Abs. 1 Satz 5 zuständig.

Nr. 3.1.4**Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1931) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die LAFa ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 für Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 der am 23. März 1994 geltenden Fassung dieser Verordnung zuständig, soweit in ihrem sachlichen Geltungsbereich die Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 1 der Explosionsschutzverordnung (11. GSGV) anwendbar ist.
2. Die BezReg ist für die Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 zuständig.
3. Das LOBA ist für die Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 zuständig, soweit diese ausschließlich in Anlagen und Betrieben tätig werden, die der Bergaufsicht unterliegen.

Nr. 3.1.5**Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die LAFa ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig, sofern Leitungen die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten:
 - Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 4
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1
 - Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs nach § 7 Abs. 1
 - Anordnung von Änderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2
2. Im Übrigen ist die LAFa für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2
 - Zulassung der Bauart nach § 10 Abs. 2
 - Zulassung von Mitteln und Verfahren nach § 21 Abs. 1.
3. Bei Leitungen, die die Grenzen eines Werksgeländes überschreiten, ist die BezReg für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 4
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1
 - Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs nach § 7 Abs. 1
 - Anordnung von Änderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2
4. Im Übrigen ist die BezReg für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens nach § 18 Abs. 2
 - Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen nach § 18 Abs. 5.

Nr. 3.1.6**Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 447) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die LAFa ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 für Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 und 12 Abs. 2 und 7 der am 23. März 1994 geltenden Fassung dieser Verordnung

zuständig, soweit in ihrem sachlichen Geltungsbereich die Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 1 der Explosionsschutzverordnung (11. GSGV) anwendbar ist.

2. Im Übrigen ist die LAFa zuständig für die Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs nach § 9 Abs. 3 von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5, sofern sich die Anlagen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken.
3. Sofern die Anlagen nach § 28 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung der Eisenbahnaufsicht unterstehen, sind die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 5
 - Ausnahmen im Einzelfall nach § 6
 - Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes nach § 9 Abs. 3 von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 1–3.
4. Sofern die Errichtung oder die Änderung der Lagerbehälter einer Baugenehmigung bedürfen, ist die BauB für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 5
 - Ausnahmen im Einzelfall nach § 6 und
 - Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs nach § 9 Abs. 3 und der wesentlichen Änderung nach § 10.
5. Die BezReg ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs nach § 9 Abs. 3 und der wesentlichen Änderung nach § 10 von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5
 - Anerkennung von sachverständigen Werksingenieuren nach § 16 Abs. 1 Nr. 2.

Nr. 3.1.7**Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die OrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 4
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1
 - Entscheidung über die Inbetriebnahme nach § 7 Abs. 8
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 8 Abs. 3
 - Durchführung der darüber hinausgehenden Prüfungen nach § 12 Abs. 1
 - Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung der Fristen nach § 12 Abs. 2
 - Entscheidung über die Inbetriebnahme nach § 12 Abs. 7
 - Entgegennahme der Mitteilung nach § 12 Abs. 8
 - Anordnung einer außerordentlichen Prüfung und Entgegennahme der Abschrift der Bescheinigung nach § 13 Abs. 5 und 6.
 - Entgegennahme der Mängelanzeige nach § 14
 - Entgegennahme der Unterrichtung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4
 - Verlangen des Nachweises nach § 16
 - Entgegennahme von Anzeigen sowie Verlangen der sicherheitstechnischen Beurteilung nach § 17
 - Anordnung von Auflagen nach § 20 Abs. 1.
2. Die BezReg ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Zulassung von allgemeinen Ausnahmen nach § 5 Abs. 2
 - Entscheidung über die Konformität des Baumusters nach § 6 Abs. 3
 - Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 16 Nr. 5.
3. Sofern Anlagen in Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, betrieben werden, ist das LOBA zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Zulassung von allgemeinen Ausnahmen nach § 5 Abs. 2
 - Entscheidung über die Konformität des Baumusters nach § 6 Abs. 3.
4. Die LAfA ist zuständig für die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation sowie Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2.
 5. Das MWMTV ist zuständig für die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation sowie Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2, sofern die technische Überwachungsorganisation bzw. die Prüforganisation ausschließlich im Bergbau tätig werden sollen.

Nr. 3.1.8**Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Sofern sich die Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken, ist die LAfA für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 1
 - Anordnung weiter gehender Anforderungen nach § 4
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 5 Abs. 1 Nr. 1
 - Beanstandung des Vorhabens nach § 5 Abs. 2
 - Festsetzung der Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1
 - Entgegennahme der Vorab- und Schlussbescheinigung nach § 6 Abs. 3
 - Untersagung des Betriebs nach § 6 Abs. 4
 - Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen nach § 9 Abs. 2
 - Anordnung von Überprüfungen nach § 10 Abs. 1
 - Anordnung von wiederkehrenden Prüfungen nach § 10 Abs. 2
 - Auswahl des Sachverständigen nach § 10 Abs. 3
 - Verlangen von Änderungen und Entgegennahme von Anzeigen nach § 15
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 11 Abs. 1 nach § 16 Abs. 2 und 3.
2. Sofern die Leitungen die Grenze eines Regierungsbezirks nicht überschreiten, ist die BezReg für die unter Ziffer 1 genannten Verwaltungsaufgaben zuständig.
3. Im Übrigen ist die BezReg für die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 zuständig.

Nr. 4.1**Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Sofern sich Entscheidungen auf Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, beziehen, ist das LOBA für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 und 5
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 2.
2. Im Übrigen ist die BezReg für Verwaltungsaufgaben nach Ziffer 1 zuständig.

Nr. 4.3**Verordnung über die Kontrollen gem. der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1003) in der jeweils geltenden Fassung**

Die LAfA ist für die Entgegennahme der Angaben und Übermittlung an das für den Verkehr zuständige Bundesministerium und das Bundesamt für Güterverkehr zuständig.

Nr. 4.4**Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die PolB sind im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Durchführung der Aufsicht nach § 4 Abs. 1
 - Untersagung der Fortsetzung der Fahrt nach § 5 und § 7
 - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.
2. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 ist die KrOrdB zuständig, soweit sich die Verfahren gegen Fahrer, Beifahrer oder Schaffner richten.

Nr. 4.5**Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die PolB sind im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Aufgaben zuständig:
 - Aufforderung zur Vorlage einer Bescheinigung oder eines geeigneten Nachweises nach § 4 Abs. 1 und 2
 - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 9–11, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.
2. Das Straßenverkehrsamt ist zuständig für die Bewilligung von Abweichungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2.
3. Die KrOrdB ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 9–11, soweit sich die Verfahren gegen Fahrer, Beifahrer oder Schaffner richten.

Nr. 4.6**Gesetz über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die Apothekerkammer ist zuständig für die Anordnung der Ladenschlusszeiten für Apotheken nach § 4 Abs. 2 Satz 1.
2. Die BezReg ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
 - Festsetzung der Verkaufszeiten nach § 10 Abs. 1 Satz 2
 - Bewilligung von befristeten Ausnahmen nach § 23 Abs. 1.
3. Die KrOrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Bestimmung der Öffnungszeiten nach § 11
 - Festsetzung der Lage der Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3.
4. Die OrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3
 - Freigabe von Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 2
 - Zulassung eines geschäftlichen Verkehrs nach § 19 Abs. 1
 - Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren nach § 20 Abs. 2a
 - Aufsicht nach § 22 Abs. 1 über die Durchführung der §§ 3–16, des § 18, des § 18a, des § 19, des § 20 Abs. 1, 2 und 2a, des § 21 sowie der zur Ausführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24, soweit die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausgeübt wird.
5. Das MASSKS ist zuständig für die Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 15 Satz 2.

Nr. 4.7

Verordnung über die Ladenschlusszeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen vom 18. Juli 1963 (BGBl. I. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung

Die OrdB ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 2.

Nr. 5.1

Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I. S. 965) in der jeweils geltenden Fassung

1. Soweit das Gesetz auf in Heimarbeit Beschäftigte Anwendung findet, ist das StAfA Aachen im RegBez Köln, das StAfA Coesfeld im RegBez Münster, das StAfA Wuppertal im RegBez Düsseldorf, das StAfA Dortmund im RegBez Arnsberg und das StAfA Detmold im RegBez Detmold für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Aufsicht nach § 51 Abs. 1
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 bis 3 und § 59 Abs. 1 und 2.
2. Das MASSKS ist zuständig für die Bildung des Landesausschusses nach § 55 Abs. 1.
3. Für den Vorschlag eines Lehrers nach § 56 Abs. 3 Satz 1 ist das LOBA zuständig, soweit der Ausschuss bei einem BA gebildet wird, und im Übrigen die BezReg.

Nr. 5.2

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I. S. 2221) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die OrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen nach § 2
 - Ausgabe von Erhebungsbögen nach § 3.
2. Für die Auszahlung nach § 2 sind der Kreis und die kreisfreie Stadt zuständig.

Nr. 5.4

Mutterschutzgesetz vom 18. April 1968 (BGBl. I. S. 315) in der jeweils geltenden Fassung

1. Für die Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung nach § 9 Abs. 3 ist im Hinblick auf Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das LOBA zuständig, im Übrigen die BezReg.
2. Soweit es sich um den Mutterschutz für in Heimarbeit Beschäftigte einschließlich der fremden Hilfskräfte handelt, ist das StAfA Aachen im Regierungsbezirk Köln, das StAfA Coesfeld im Regierungsbezirk Münster, das StAfA Wuppertal im Regierungsbezirk Düsseldorf, das StAfA Dortmund im Regierungsbezirk Dortmund und das StAfA Detmold im Regierungsbezirk Detmold für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Aufsicht nach § 20 Abs. 1 mit Ausnahme der §§ 12 und 13, des § 14 Abs. 2 und des § 15.
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Abs. 1.

Nr. 6.1.1

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen nach dem 1. Kapitel – 3. Abschnitt – ist in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das LOBA und im Übrigen die LAfA zuständig.
2. Die Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde des Landes sowie die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse werden in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, vom MWMTV wahrgenommen.

3. Im Übrigen ist für die Verwaltungsaufgaben nach Ziffer 2 das MASSKS zuständig.

Nr. 6.1.2

Berufskrankheitenverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I. S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle ist in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das LOBA und im Übrigen die LAfA zuständig.

Nr. 6.4

Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I. S. 191) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die OrdB ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
 - Erlass von Verfügungen nach § 14 Abs. 2 im Benehmen mit dem nach Ziffer 2 zuständigen StAfA.
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 15.
2. Die übrigen Verwaltungsaufgaben werden im Regierungsbezirk Köln vom StAfA Aachen, im Regierungsbezirk Münster vom StAfA Coesfeld, im Regierungsbezirk Düsseldorf vom StAfA Wuppertal, im Regierungsbezirk Arnsberg vom StAfA Dortmund und im Regierungsbezirk Detmold vom StAfA Detmold wahrgenommen.

Nr. 7.1

Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I. S. 577) in der jeweils geltenden Fassung

1. Bei folgenden Verwaltungsaufgaben ist das BA auch zuständig, wenn der Bereich von Grubenanschlussbahnen betroffen ist:
 - Entscheidung über die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1
 - Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
 - Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 2
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 3
 - Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 12 Abs. 2
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 14
 - Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1
 - Verlangen der Vorlage der Urkunden nach § 23 (auch i.V.m. § 28)
 - Entgegennahme der Anzeigen nach § 26 (auch i.V.m. § 28)
 - Überwachung des Verbringens nach §§ 30-33
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1-16.
 - Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.
2. In anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen ist die KrOrdB für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
 - Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 1 und 5
 - Überwachung des Umgangs und Verkehrs nach §§ 30-33
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 35 Abs. 1 Satz 1
 - Ungültigkeitserklärung, Bekanntmachung der Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger nach § 35 Abs. 2
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1-16
 - Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.
3. Die BezReg ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
 - Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4

- Entgegennahme der Anzeigen nach § 26 (auch i. V. m. § 28), soweit ihre Zuständigkeit als Landespolizeibehörde gegeben ist,
 - Überwachung des Verbringens nach §§ 30–33, soweit ihre Zuständigkeit als Landespolizeibehörde gegeben ist.
4. Die OrdB ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 (auch i. V. m. § 28).
 5. Die KrPolB ist im Straßenverkehr zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
 - Entgegennahme der Anzeigen nach § 26 (auch i. V. m. § 28)
 - Überwachung des Verbringens nach §§ 30–33.
 6. Der PP WSP ist im Hinblick auf Wasserfahrzeuge auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
 - Entgegennahme der Anzeigen nach § 26 (auch i. V. m. § 28)
 - Überwachung des Verbringens nach §§ 30–33.

Nr. 7.2**Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Soweit Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, betroffen sind, ist das LOBA für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses sowie Bestimmung einer Frist nach §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2–4
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 (neben dem BA).
2. Die OrdB ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Abs. 2 Satz 1
 - Genehmigung nach § 23 Abs. 4 Satz 2
 - Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Abs. 5 Satz 1
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1
 - Anordnung von Abbrennverboten nach § 24 Abs. 2 Satz 1
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 im Rahmen der eigenen sachlichen Zuständigkeit.
3. Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten nach § 27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die KrOrdB für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Zulassung größerer Mengen nach § 2 Abs. 5
 - Anerkennung einer abgelegten Prüfung nach § 29 Abs. 2
 - Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses sowie Bestimmung einer Frist nach §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2–4
 - Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Abs. 5 Satz 2
 - Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses nach § 36 Abs. 3–6
 - Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Abs. 4.
4. Die KrPolB ist neben StAfA, BA und KrOrdB zuständig für das Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Abs. 4, jedoch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nur zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken.

Nr. 7.3**Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1620) in der jeweils geltenden Fassung**

Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten im Sinne des § 27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die KrOrdB zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1
- Verlangen von Nachweisen nach § 3 Abs. 2.

Nr. 7.4**Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) in der jeweils geltenden Fassung**

Die OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll, ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Anzeigen nach §§ 1 und 2
- Verzicht auf Anzeige oder Einhaltung der Frist nach § 3 Abs. 2
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit.

Nr. 8.1**Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Das MWMTV ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Ausstellung der Bescheinigung nach § 4a Abs. 3 Satz 2
- Entscheidung über die Genehmigung nach § 7 Abs. 1, 3 und 5 Satz 1
- Erlass eines Vorbescheides nach § 7a Abs. 1
- Entscheidung über die Genehmigung nach § 9 Abs. 1
- Planfeststellung und Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b
- Aufsicht nach § 19 über
 - a) Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes
 - b) die Verwendung von Kernbrennstoffen i. S. d. § 9 des Atomgesetzes
 - c) den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung gem. § 3 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung auf den Umfang mit radioaktiven Stoffen erstreckt
 - d) die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung
 - e) die Einhaltung der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung im Hinblick auf die unter 8.2, Ziffer 1, genannten Aufgaben.
- Entgegennahme von Anzeigen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1
- Entgegennahme von Mitteilungen und Verlangen von Auskünften nach § 34 Abs. 2 Nr. 2
- Erteilung von Weisungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 3
- Zustimmung zur Anerkennung oder Befriedigung von Schadensersatzansprüchen nach § 34 Abs. 2 Nr. 4
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 im Rahmen der Aufsichtszuständigkeit, soweit nicht eine andere Behörde nach § 46 Abs. 3 zuständig ist.

2. Das LOBA ist zuständig für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19, soweit die Beförderung mit Grubenanschlussbahnen erfolgt.

3. Der PP WSP ist für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19 zuständig, soweit die Beförderung mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen erfolgt.

4. Für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19 im Straßenverkehr sind die KrPolB und die BezReg entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständig.

Nr. 8.2**Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Das MWMTV ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Genehmigung nach § 3 Abs. 1, soweit es sich um kernbrennstoffhaltige Abfälle handelt und die Tätigkeit im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes oder Tätigkeiten nach § 9 des Atomgesetzes steht
 - Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 Abs. 4
 - Bestimmung der Messstelle nach § 63 Abs. 6 Satz 1, sofern die Messstelle ausschließlich Messungen in Betrieben oder bei Unternehmen vornehmen soll, die der atomrechtlichen Aufsicht des MWMTV unterstehen
 - Zulassung zur Endlagerung nach § 81 Abs. 3, soweit es sich um kernbrennstoffhaltige Abfälle handelt und die Tätigkeit im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes oder Tätigkeiten nach § 9 des Atomgesetzes steht.
2. Die BezReg ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Entscheidung über die Genehmigung nach § 3 Abs. 1, soweit nicht das MWMTV oder die LOBA zuständig ist
 - Entscheidung über die Genehmigung nach § 8 Abs. 1
 - Entscheidung über die Genehmigung nach §§ 15 und 16, soweit nicht das LOBA zuständig ist.
 - Ausstellung der Bescheinigung nach § 29 Abs. 5 Satz 2
 - Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung nach § 41
 - Bestimmung der Messstelle nach § 63 Abs. 6 Satz 1, soweit nicht das MWMTV oder die LOBA zuständig sind
 - Zulassung zur Endlagerung nach § 81 Abs. 3, soweit die Zulassung im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach §§ 3 Abs. 1 und 16 Abs. 1 erteilt wird.
3. Das LOBA ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig soweit die Tätigkeit sich ausschließlich auf Anlagen und Betriebe bezieht, die der Bergaufsicht unterliegen:
- Erteilung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1
 - Erteilung der Genehmigung nach §§ 15, 16
 - Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bauartzulassung nach §§ 22–26
 - Bestimmung der Messstelle nach § 63 Abs. 6 Satz 1
 - Zulassung zur Endlagerung nach § 81 Abs. 3 im Hinblick auf Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1 und 16.
4. Die für die Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes zuständigen Behörden mit Ausnahme der PolB sind für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Entgegennahme von Anzeigen nach § 4 Abs. 1
 - Untersagung des Umgangs nach § 4 Abs. 5
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1
 - Entgegennahme der Abschrift nach § 30 Abs. 1 Satz 3
 - Feststellung der nicht vorhandenen Eigenschaft als Strahlenschutzbeauftragter nach § 30 Abs. 5
 - Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 1
 - Gestattung von Abweichungen nach § 33, soweit dies nicht in Genehmigungsverfahren erfolgt
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 46 Abs. 1
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 61 Abs. 2
 - Verlangen der Vorlage nach § 61 Abs. 3 Satz 2
 - Bestimmung der Stelle nach § 61 Abs. 3 Satz 3
 - Festlegung der Ersatzdosis nach § 63 Abs. 1 Satz 3
 - Anforderungen der Ergebnisse der Messstelle nach § 63 Abs. 7 Satz 3
 - Übermittlung von Feststellungen nach § 63a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
 - Anordnung der Übermittlung und Weiterleitung von Aufzeichnungen nach § 63a Abs. 2 Satz 2
 - Entgegennahme von Anzeigen und Anordnung weiterer Anzeigen nach § 64 Abs. 5 Satz 2 und 3
 - Verlangen der Vorlage und Bestimmung ihrer Hinterlegung nach § 66 Abs. 1 Satz 2
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 66 Abs. 2 und 3
 - Verlangen der Vorlage und Bestimmung ihrer Hinterlegung nach § 66 Abs. 4 Satz 2
 - Bestimmung hinsichtlich der Fortsetzung der Tätigkeit nach § 67 Abs. 4
 - Anordnung der ärztlichen Untersuchungen nach § 67 Abs. 5
 - Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung nach § 68 Abs. 3 Satz 1
 - Verlangen der Vorlage nach § 68 Abs. 3 Satz 2
 - Entscheidung und Einholung eines Gutachtens nach § 69
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 70 Abs. 1
 - Anordnungen hinsichtlich der Ausübung beruflicher Tätigkeiten nach § 70 Abs. 2
 - Verlangen der Vorlage oder der Übergabe der Gesundheitsakte nach § 71 Abs. 4
 - Verlangen der Vorlage oder der Hinterlegung nach § 72 Abs. 2
 - Verlangen der Vorlage und Entgegennahme von Anzeigen nach § 75 Satz 3
 - Entgegennahme von Anzeigen nach § 77 Abs. 2
 - Aufgaben hinsichtlich der Buchführung und Anzeige nach § 78
 - Entscheidung nach Erstattung von Anzeigen nach § 80 Abs. 2
 - Anordnung von Ermittlungen nach § 88 Abs. 9
 - Zustimmung zur Weiterbeschäftigung nach § 88 Abs. 10
 - Entgegennahme von Anzeigen nach Anlage III, Teil B Nr. 4.4.
5. Die Ärztekammer/Zahnärztekammer ist in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
- Ausstellung der Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2
 - Ausstellung der Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3, soweit die Bescheinigung Ärzten oder Zahnärzten ausgestellt wird
6. Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 29 Abs. 5 Satz 2 ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig, soweit es sich um öffentliche oder private allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und Einrichtungen zur Ausbildung ihrer Lehrer handelt.
7. Für die Gestattung von Abweichungen nach § 33 ist im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde zuständig.
8. Die nach den vorstehenden Ziffern 4 und 7 zuständigen Behörden sind für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 34
 - Entgegennahme von Nachweisen nach § 38 Abs. 1 Satz 1
 - Festlegung der Belegungszeiträume und Verlangen der Vorlage nach § 39 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2
 - Zulassung der Erhöhung der Ganzkörperdosis nach § 44 Abs. 2
 - Entgegennahme des Nachweises und Hinwirken auf die Einhaltung der Dosisgrenzwerte nach § 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
 - Festlegung der Aktivitätsabgaben nach § 46 Abs. 2

- Vorschreiben niedrigerer Aktivitätskonzentrationen und -abgaben nach § 46 Abs. 5
- Anordnungen und Bestimmungen zur Umgebungsüberwachung nach § 48
- Gestattung der Tätigkeiten nach § 56 Abs. 2
- Aufgaben hinsichtlich der Sperrbereiche nach § 57 Abs. 2 und 4
- Aufgaben hinsichtlich der Kontrollbereiche nach § 58 Abs. 2–4
- Zulassung von Ausnahmen nach § 59 Abs. 2
- Bestimmung weiterer Bereiche nach § 60 Abs. 4
- Bestimmung der Messstelle nach § 61 Abs. 1
- Zulassung von Ausnahmen nach § 62 Abs. 1
- Anordnung von Messungen nach § 62 Abs. 5
- Bestimmung der zusätzlichen oder abweichenden Ermittlungsart der Körperdosen nach § 63 Abs. 1 Satz 2
- Anordnung der Messverfahren nach § 63 Abs. 3 Satz 5
- Gestattung der Verlängerung der Einreichungsfrist nach § 63 Abs. 4 Satz 2
- Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 67 Abs. 3
- Bestimmung einer Stelle nach § 75 Satz 1
- Anordnung einer Prüfung und deren Wiederholung nach § 75 Satz 2
- Verlängerung der Frist für die Überprüfung nach § 76 Abs. 2
- Zulassung der Ablieferung nach § 82 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem MASSKS
- Anordnung der Art der Behandlung und Verlangen eines Nachweises nach § 85.

9. Die LAfA ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Ausstellung der Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Ziffer 5 besteht
- Aufgaben der Zulassungsbehörde nach § 22 Abs. 2 Satz 1, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Ziffer 3 besteht
- Feststellung eines nicht ausreichenden Strahlenschutzes nach § 23 Abs. 2 Satz 3, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Ziffer 3 besteht
- Bestimmung eines Sachverständigen nach § 24 Nr. 2
- Entgegennahme der Aufzeichnungen nach § 66 Abs. 1 Satz 5
- Ermächtigung von Ärzten und Entgegennahme der Gesundheitsakten nach § 71 Abs. 1 und 3 Satz 4.

10. Die OrdB und die KrPolB sind zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Entgegennahme von Anzeigen nach § 36
- Neben den Aufsichtsbehörden nach § 19 Atomgesetz für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 79 und § 80 Abs. 1.

11. Für die Planung von Maßnahmen nach § 37 Satz 1 und die Entgegennahme von Nachweisen, Informationen und Beratung nach § 38 Abs. 1 und 2 sind in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die OrdB, die KrPolB und das BA zuständig.

12. Für die Ausgaben von Dosimetern ist das MPA zuständig.

13. Für die Bestimmung von Sachverständigen nach § 76 Abs. 1 ist das MASSKS zuständig.

Nr. 8.3

Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes zuständigen Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden sind für die Ausführung des Gesetzes nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und die Begleitung der Inspektoren nach § 15 Abs. 1 Satz 2 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuständig.

Nr. 8.4

Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918) in der jeweils geltenden Fassung

Die Aufsichtsbehörden nach § 19 des Atomgesetzes und die für die Erteilung der Genehmigung nach § 3 der Strahlenschutzverordnung zuständigen Behörden sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nr. 8.5

Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung

1. Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) sind, jeweils in ihrem Aufgabenbereich, die Ärztekammer, Zahnärztekammer und Tierärztekammer sowie für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen die Bezirksregierung und im Übrigen die LAfA zuständig.

2. Sofern die Verwaltungsaufgabe sich ausschließlich auf Betriebe bezieht, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das MWMTV für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Bestimmung von Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a Satz 1
- Entgegennahme der Mitteilung der physikalisch-technischen Bundesanstalt nach § 8 Abs. 1
- Bauartzulassung nach § 8 Abs. 2
- Fristverlängerung und Feststellung des nicht ausreichenden Schutzes vor Strahlen nach § 8 Abs. 3
- Bestimmung des Sachverständigen und der anzubringenden Kennzeichen und Angaben nach § 9 Satz 1 Nrn. 2 und 3
- Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Satz 2
- Erteilung des Zulassungsscheins nach § 10
- Bestimmung des Sachverständigen nach § 18 Satz 1 Nr. 4
- Bestimmung der Sachverständigen nach § 45 Abs. 3 Satz 1 und 3.

3. Die LAfA ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

- Entgegennahme der Mitteilung der physikalisch-technischen Bundesanstalt nach § 8 Abs. 1
- Bauartzulassung nach § 8 Abs. 2
- Fristverlängerung und Feststellung des nicht ausreichenden Schutzes vor Strahlen nach § 8 Abs. 3
- Bestimmung des Sachverständigen und der anzubringenden Kennzeichen und Angaben nach § 9 Satz 1 Nrn. 2 und 3
- Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Satz 2
- Erteilung des Zulassungsscheins nach § 10
- Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1
- Bestimmung der Hinterlegungsstelle nach § 41 Abs. 3
- Verlangen der Vorlage und der Übergabe der Gesundheitsakte nach § 41 Abs. 4 (neben StAfA/BA).

4. Das MASSKS ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Bestimmung des Sachverständigen nach §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a Satz 1 und 18 Satz 1 Nr. 4
- Anordnung der Übermittlung und Weiterleitung von Aufzeichnungen nach § 35a Abs. 2 Satz 2 (neben den für die Aufsicht nach § 19 Atomgesetz zuständigen Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden).

5. Für die Erteilung der Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse nach § 23 Nr. 4 ist die Ärztekammer oder die Zahnärztekammer, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich, zuständig.

6. Für die Erteilung der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 ist die BezReg zuständig.

7. Für die Bereitstellung von Dosimetern nach § 35 Abs. 2 ist das MPA zuständig.

203012

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Ausbildung und die II. Fachprüfung
für den Laufbahnabschnitt II der
Polizeivollzugsbeamten des Landes
Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs-
und Prüfungsverordnung
Laufbahnabschnitt II – VAPPol II)**

Vom 3. Februar 2000

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II) vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1998 (GV. NRW. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die auch nach Fortsetzung der Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang nicht den Mindestanforderungen entsprechende Studienleistungen nachweisen, sind zu entlassen.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die auch nach der Fortsetzung der Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang die Leistungsnachweise zu den in Anlage 5, Teil A, aufgeführten Basisfertigkeiten nicht erbracht haben, sind zu entlassen.“
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Beurteilung auch nach Fortsetzung der Ausbildung mit dem nachfolgenden Einstellungsjahrgang nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ und mindestens 5,00 Punkten abschließt, sind zu entlassen.“
3. In § 25 Abs. 2 werden in Satz 5 die Wörter „im Einvernehmen mit den Kandidatinnen und Kandidaten“ gestrichen.
4. In den Anlagen 2 und 3 werden in den Überschriften die Wörter „Carl Severing Münster“ gestrichen.
5. Anlage 7 (Beurteilung) wird durch die neue Anlage 7 Anlage 7 ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 2000

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

Beurteilung

Laufbahnabschnitt I

Praktikum 2☐**Praktikum 3**☐

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Laufbahnabschnitt II Studienabschnitt IV

Wachdienst☐**Ermittlungsdienst**☐**Sonstige Verwendungen:**

Die Beurteilung ist spätestens bis zum letzten Ausbildungstag durch die verantwortlichen Ausbilderinnen / Ausbilder / Tutorinnen / Tutoren zu erstellen und der zuständigen Ausbildungsbehörde / Ausbildungseinrichtung zuzuleiten. Die Dienstgruppenleiterinnen / Dienstgruppenleiter bzw. Kommissariatsleiterinnen / Kommissariatsleiter und ggf. weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die mit der Ausbildung beauftragt waren, sind bei der Erstellung der Beurteilung zu beteiligen.

Name, Vorname:

Amts-/Dienstbezeichnung:

Geburtsdatum:

**Ausbildungseinrichtung/
Ausbildungsbehörde:**

Tutorin / Tutor:☐**Ausbilderin / Ausbilder:**☐

Zutreffendes bitte ankreuzen!

**Ausbildungsbehörde/
Dienststelle:**

Beurteilungszeitraum:

Fehlzeiten (Daten):

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Die Beurteilung der Anwärterinnen / Kommissarbewerberinnen oder der Anwärter / Kommissarbewerber geht mit einem bestimmten Gewicht in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher Pflicht der Beurteilerinnen und Beurteiler, die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder des Anwärter / Kommissarbewerbers entsprechend vorzunehmen. Das bedeutet, dass überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt an die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber zu stellen sind, solange keine detaillierten Lernziele vorgegeben sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden vier Kompetenzbereiche mit 18 Leistungs- und Verhaltensmerkmalen vorgegeben.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 6 Noten bzw. 0 bis 15 Punkte umfasst. Die Noten und Punkte bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals.

Die Bewertung auf der Grundlage von 6 Noten und 0 bis 15 Punkten ist für die theoretische und fachpraktische Ausbildung sowie für die Laufbahnprüfung vereinheitlicht.

Die Definition der Punkte wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, dass die Punkte von allen Beurteilerinnen oder Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Die Beurteilung ist jeweils durch ein deutlich sichtbares Ankreuzen eines Punktes zwischen 0 und 15 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Es ist zwingend, dass alle vorgegebenen Merkmale beurteilt werden.

Um gerechte Beurteilungen zu gewährleisten, ist es sehr wichtig, dass die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h., dass nicht nur im Mittelbereich, sondern auch auf den Extremen (0 bis 4 bzw. 13 bis 15 Punkte) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich weit über- oder unterdurchschnittlich ausgeprägt war.

Falls es die Beurteilerin oder der Beurteiler für angezeigt hält, über das Ankreuzen der Punkte hinaus Informationen über die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber weiterzugeben (z. B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten und allgemeine Anmerkungen“ geschehen.

4. Beurteilungsgespräch und Zwischengespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder dem Anwärter / Kommissarbewerber ein Beurteilungsgespräch geführt wird, d. h., dass die Beurteilung in allen Punkten eröffnet, erläutert und erörtert wird.

Damit die Beurteilung die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber nicht überrascht, hat die Beurteilerin oder der Beurteiler etwa zur Hälfte des Ausbildungsabschnitts ein Zwischengespräch über Leistungen und Verhalten im Praktikum zu führen.

Beide Gespräche sollen es der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder dem Anwärter / Kommissarbewerber ermöglichen, die eigenen Leistungen richtig einzuschätzen, ggf. das Verhalten zu ändern und sich um eine Verbesserung der Leistungen zu bemühen.

Beurteilung für im			
Bewertung	Punkte	Punktwert	
1 Fachliche Kompetenz			
1.1 Fachwissen (Umfang / Differenziertheit) Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	
1.2 schriftliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich schriftlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	
1.3 mündliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich mündlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	
2 Handlungskompetenz			
2.1 Fachkenntnisse (Anwendung / Rechtssicherheit / Durchsetzung) Grad der Sicherheit u. Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	
2.2 Entscheidungssicherheit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge von Sachverhalten und Situationen eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu sachgerechten Entscheidungen zu kommen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	
2.3 Selbständigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	
2.4 Arbeitsorganisation (Umsicht / Sorgfalt / Vorgangsbearbeitung) Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben sinnvoll zu organisieren und vorausschauend, gewissenhaft, gründlich und umsichtig zu erfüllen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	

Beurteilung für im				
Bewertung		Punkte		Punktwert
2.5	Praktische Durchführung / Anwendung / Handhabung FuEM Beurteilung der praktischen Durchführung / Anwendung. Grad der Sicherheit und technischen Fähigkeit, mit der Führungs- und Einsatzmittel anlassbezogen ausgewählt, eingesetzt und behandelt werden.			
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
3	Persönliche Kompetenz			
3.1	Auffassungsfähigkeit Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen.			
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
3.2	Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhang eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.			
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
3.3	Interesse / Motivation / Einsatzbereitschaft Grad des Interesses für die Aufgabengebiete dieses Ausbildungsabschnittes und die Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen.			
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
3.4	Lernbereitschaft Motivation und Fähigkeit, das Lernangebot aufzunehmen und zu verarbeiten.			
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
3.5	Belastbarkeit (Stressstabilität / Durchhaltevermögen) Energie, um sich bei auftretenden Schwierigkeiten und erhöhtem Arbeitsdruck bei gleichbleibender Leistungsnorm zu behaupten.			
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	

Beurteilung für im			
Bewertung	Punkte		Punktwert
4 Soziale Kompetenz			
4.1 Umgang mit der Bevölkerung (Verhalten / Erscheinungsbild) Grad der Fähigkeit, Maßnahmen situationsangemessen und sozialverträglich bei korrekten Umgangsformen und dem Polizeiberuf angemessenen Erscheinungsbild durchzuführen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	
4.2 Konfliktfähigkeit Fähigkeit, mit Verhaltens- und Kommunikationsstrategien Konfliktsituationen zu entschärfen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	
4.3 Hilfsbereitschaft Grad des Selbstverständnisses, eigeninitiativ gegenüber jedermann Hilfeleistung anzubieten.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	
4.4 Verhalten im Binnenverhältnis (Verhalten / Erscheinungsbild) Grad der Fähigkeit, im Umgang mit Vorgesetzten und Mitarbeitern die dienstlichen Aufgaben sozialverträglich bei korrekten Umgangsformen und dem Polizeiberuf angemessenen Erscheinungsbild durchzuführen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	
4.5 Teamfähigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, im Lernprozess des täglichen Dienstes Teamarbeit anzuerkennen und einzubringen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	13
befriedigend	8	9	10
ausreichend	5	6	7
mangelhaft	2	3	4
ungenügend	0	1	

Beurteilung für im

1. Ermittlung des Punktwertes

Die Summe aller Punktwerte wird durch 18 (Anzahl der Submerkmale) dividiert. Der Punktwert ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung auszuwerfen

2. Ermittlung der Note

Gemäß § 15 Abs. 2 VAPPol I bzw. § 21 Abs. 3 VAPPol II bleiben bei einem Ergebnis von unter 5,00 Punkten Bruchwerte unberücksichtigt, ab 5,00 Punkten wird das Ergebnis wie folgt auf- oder abgerundet:

5,00 bis unter 5,50 = ausreichend (5)	10,50 bis unter 11,50 = gut (11)
5,50 bis unter 6,50 = ausreichend (6)	11,50 bis unter 12,50 = gut (12)
6,50 bis unter 7,50 = ausreichend (7)	12,50 bis unter 13,50 = gut (13)
7,50 bis unter 8,50 = befriedigend (8)	13,50 bis unter 14,50 = sehr gut (14)
8,50 bis unter 9,50 = befriedigend (9)	14,50 bis 15,00 = sehr gut (15)
9,50 bis unter 10,50 = befriedigend (10)	

Zu Ziffer 1

Summe der Punktwerte der Submerkmale:

Division durch Anzahl der Submerkmale:

Ergebnis Summe:

: 18

Zu Ziffer 2

Gerundeter Punktwert:

Note*:

* ausgeschrieben

Besonderheiten und allgemeine Anmerkungen:

Beurteilung für im

Das Zwischengespräch hat stattgefunden am:

Datum:

Anwärterin / Kommissarbewerberin oder Anwärter / Kommissarbewerber

Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden am:

Datum:

Anwärterin / Kommissarbewerberin oder Anwärter / Kommissarbewerber

Unterschriften

Tutorin / Tutor:

☐

Ausbilderin / Ausbilder:

☐

An der Erstellung der Beurteilung waren beteiligt:

Dienstgruppenleiterin / Dienstgruppenleiter:

☐

Kommissariatsleiterin / Kommissariatsleiter:

☐

Paraphe / Datum: _____

Weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter:

Name: _____ **Paraphe / Datum:** _____

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359